

Austritt aus der Bernischen Pensionskasse (BPK)

Wann endet die Versicherung bei der BPK?

Die Versicherung bei der BPK endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen infolge Alter oder Invalidität besteht, oder wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht.

Wann besteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung?

Wenn Sie die BPK verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität oder Tod) eintritt, haben Sie Anspruch auf Ihre Austrittsleistung. Diese muss von Gesetzes wegen an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Muss ich beim Austritt nach Alter 58 zwingend eine Altersleistung beziehen?

Nein, sofern Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen, eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder als arbeitslos gemeldet sind, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Auch wenn Sie die Erwerbstätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber weiterführen und dort nicht vorsorgeversichert sind, haben Sie Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, wenn das Pensum mindestens 20 % beträgt.

Andernfalls wird eine Altersleistung ausgerichtet.

Was geschieht mit der Austrittsleistung, wenn ich keinen neuen Arbeitgeber habe?

Die Austrittsleistung kann entweder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überwiesen werden. Die Austrittsleistung kann maximal auf 2 Freizügigkeitskonten übertragen werden, wobei es sich um 2 verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen handeln muss.

Erwerbstätig (neuer Arbeitgeber)	Auszahlung an Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers
Arbeitslos gemeldet	Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/-police
Selbstständig erwerbend	Barauszahlung oder Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/-police
Altersrücktritt (Pensionierung)	Auszahlung von Altersleistungen
Erwerbstätig (nicht vorsorgeversichert)	Auszahlung von Altersleistungen oder Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/-police

Wer informiert die BPK über die Auflösung meines Arbeitsverhältnisses?

Der Arbeitgeber meldet der BPK den Austritt und gibt der austretenden Person eine "Austrittsmeldung" ab. Mit der Austrittsmeldung orientiert die versicherte Person die BPK über die Verwendung der Austrittsleistung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen überweisen wir die Austrittsleistung wunschgemäss, frühestens jedoch nach dem effektiven Austrittsdatum.

Wie lange bleibt der Vorsorgeschutz nach dem Austritt bestehen?

Nach Austritt aus der BPK bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während 1 Monats.

Kann ich meine Austrittsleistung bar beziehen?

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn

- a Sie die Schweiz endgültig verlassen und noch nicht 58 Jahre alt sind;
- b Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen
- c die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Das Merkblatt "Barauszahlung der Austrittsleistung" und das entsprechende Formular "Barauszahlung der Austrittsleistung" finden Sie auf unserer Homepage www.bpk.ch unter der Rubrik Publikationen. Sie können die Unterlagen auch direkt bei uns beziehen.

Für eine Barauszahlung ist die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Dies ist entweder durch eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar (auf eigene Kosten) oder durch gemeinsame Unterzeichnung des Gesuchs direkt bei der BPK möglich. Vergessen Sie nicht, in diesem Fall einen Termin zu vereinbaren und die Ausweispapiere mitzunehmen.

Werde ich informiert, wenn meine Austrittsleistung überwiesen wurde?

Ja, die BPK stellt der austretenden Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung eine entsprechende Austrittsabrechnung zu.

**Kann ich nach dem Austritt freiwillig bei der BPK versichert bleiben?
(gilt nur bei Wohnsitz in der Schweiz)**

Es besteht die Möglichkeit, bei der BPK weiterhin freiwillig versichert zu bleiben. Es gilt dabei zu unterscheiden, ob die Kündigung durch den Arbeitnehmer oder durch den Arbeitgeber erfolgte.

a Kündigung durch den Arbeitnehmer

Wenn Sie aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, so können Sie die Vorsorge im bisherigen Umfang für längstens 2 Jahre weiterführen. Davon ausgenommen sind Personen, die

- a** ein neues Arbeitsverhältnis antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;
- b** im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Bitte verlangen Sie das entsprechende Formular direkt bei der BPK.

b Kündigung durch den Arbeitgeber

Sie können die Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach dem 55. Altersjahr bei der BPK beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich unter Nachweis der durch den Arbeitgeber erfolgten Kündigung bis 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der BPK verlangt werden. Wurde das Arbeitsverhältnis von der versicherten Person gekündigt und liegt der eindeutige schriftliche Nachweis vor, dass diese vom Arbeitgeber vor die Wahl gestellt wurde, entweder selbst zu kündigen oder die Kündigung entgegen zu nehmen, gilt das Arbeitsverhältnis als vom Arbeitgeber aufgelöst.

Sie können die Weiterversicherung für die Risiken Tod und Invalidität und die Altersvorsorge oder nur für die Risiken Tod und Invalidität verlangen.

Bitte verlangen Sie das entsprechende Formular direkt bei der BPK.

Wie hoch ist die Austrittsleistung bei einer Risikoversicherung?

In diesem Fall waren Sie bei der BPK nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Da nur für diese Risiken Beiträge zu bezahlen waren, wurde kein Sparguthaben erworben. Damit entfällt die Auszahlung einer Austrittsleistung, es sei denn, Sie haben seinerzeit bereits eine Austrittsleistung in die BPK eingebracht. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung zuzüglich Zins.